

Streichung des § 60 EnergieStG im Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht zurücknehmen

Mit völlig identischem Wortlaut aus dem Gesetzentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes aus dem Jahr 2017 sieht der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf vor: „Die Steuerentlastung ist unionsrechtskonform zurückzuführen und im Energiesteuergesetz zu streichen. Den betroffenen Unternehmen bleibt es unbenommen, im Rahmen der allgemeinen Billigkeitsgrundsätze (§ 227 AO) Hilfe zu beanspruchen.“ Diese Aussagen sind unzutreffend. Die Kraftstoffwirtschaft lehnt diese Änderung daher entschieden ab.

Beibehaltung der Vorschrift durch den Gesetzgeber in den Jahren 2017 und 2022

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksachen 18/11493, 18/11927, 18/12181 Nr. 1.7 - Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes hat der damalige Finanzausschuss des Deutschen Bundestages beschlossen: „Entsprechend dem Änderungsantrag des Bundesrates vom 31. März 2017 soll § 60 Energiesteuergesetz beibehalten werden.“ Dem liegt eine sorgfältige, abgewogene, kluge Entscheidung des damaligen Gesetzgebers zugrunde, die die Argumente, auch der Kraftstoffwirtschaft, aufgenommen, geprüft und akzeptiert hat. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Im Jahr 2022 ist dem offenbar auch das Ministerium gefolgt, indem es die Änderung bereits aus dem Kabinettsentwurf herausgenommen hat.

Fortbestand § 60 EnergieStG für den mittelständischen Mineralölhandel elementar

§ 60 EnergieStG ist die gesetzliche Grundlage dafür, dass Kraftstoffhändlern bei Zahlungsausfall eines Kraftstoffkunden ein **Energiesteuerentlastungsanspruch** zusteht. Der Händler kann hiernach unter sehr engen Voraussetzungen einen Anspruch auf Erstattung des Energiesteueranteils unter Abzug eines Selbstbehalts von 5.000 Euro geltend machen, wenn sein Kunde als Warenempfänger insolvent geworden ist. Der Fortbestand dieser Vorschrift ist besonders für den mittelständischen Kraftstoffhandel von elementarer Bedeutung. Ihre Streichung hätte verheerende Folgen: Die Energiesteuer hat einen hohen Anteil am Verkaufspreis, es handelt sich bei Kraftstoffen um hoch versteuerte Ware. Die Ausweitung der Warenkreditversicherung, wenn überhaupt machbar, auf den Energiesteueranteil führt aufgrund hoher Zahlungsausfallprämien, zu existenziellen Wettbewerbsnachteilen mittelständischer Händler gegenüber finanziertigern Energiehandelsunternehmen. Mögliche Steuerausfälle des Staates bei Beibehaltung der Vorschrift sind angesichts des gesamten Energiesteueraufkommens von rund 36,7 Mrd. Euro (2023) sehr gering.

Gefährdung der Versorgung entlang zahlreicher Lieferketten

Die derzeitige Regelung ist vor allem für mittelständische Tankstellenbetreiber und Kraftstofflieferanten von Bedeutung, die einen entscheidenden Beitrag zum intensiven Wettbewerb auf dem deutschen Tankstellenmarkt und bei der Belieferung von Speditionen leisten. Die Regelung reduziert nicht nur deren wirtschaftlichen Schaden bei einer Insolvenz von Kunden, sondern auch

deren Aufwand für Versicherungen. In der Regel müssen sich mittelständische Tankstellenbetreiber und Kraftstofflieferanten zu Gunsten ihrer Vorlieferanten gegen einen Zahlungsausfall versichern. Seit der Einführung von § 60 Energiesteuergesetz im Jahre 1991 kann die Versicherungssumme auf den Warenwert, also ohne Energiesteuer, begrenzt werden. Diese Möglichkeit würde durch die Streichung der Vorschrift entfallen. Die Versicherung müsste zusätzlich zum Warenwert auch den Energiesteueranteil absichern, was die Versicherungsprämien stark erhöhen, und viele Unternehmen finanziell überfordern würde.

In Zeiten hoher Energie- bzw. Kraftstoffpreise – sei es durch die globalen Konflikte oder die für den Klimaschutz unbedingt erforderliche Transformation der Branche - fällt es mittelständischen Kraftstoffhändlern zunehmend schwerer, ihre Versicherungsprämien zu bezahlen. Wenn in Krisenzeiten zusätzlich die Kosten für Versicherungen steigen, müssten viele Kraftstoffhändler Kunden aus dem Speditionsbereich ablehnen, weil das Risiko nicht versicherbar wäre. Dies würde einen erheblichen Schaden im Speditionsgewerbe zur Folge haben. Es droht ein Zusammenbruch ganzer Lieferketten. Die wirtschaftlichen Folgen wären unabsehbar. Eine solche Änderung in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, in denen die Mineralölwirtschaft ihren Beitrag zur Versorgungssicherheit leistet, ist unverständlich. Der Vorschlag gefährdet auch die Versorgungslage in Deutschland.

Kein Verstoß gegen Europarecht

Eine Streichung der Norm ist unionsrechtlich nicht geboten. In Bezug auf die Konformität mit Gemeinschaftsrecht hat u.a. der EuGH ausdrücklich festgestellt, dass es den Mitgliedstaaten offenstehe, eine solche Regelung zu erlassen (EuGH C-80/01 Rdn. 22.). Sowohl in allen wesentlichen Kommentierungen als auch beim Bundesfinanzhof (BFH) kommt man zu der Auffassung, dass der § 60 Energiesteuergesetz mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist (z. B. BFH VII R 21/97 Rdn. 30 bis 32 und VII R 21/97 Rdn. 11).

Zu denselben Ergebnissen gelangt auch ein von der Mineralölwirtschaft im Juni 2016 in Auftrag gegebenes und seinerzeit vorgelegtes Gutachten, dass wir hier erneut beifügen (Anlage). Es wurde dabei insbesondere die bei einer steuerrechtlichen Beihilfeprüfung entscheidende Selektivität der Maßnahme geprüft und explizit ausgeschlossen. Begründet wird dieses u.a. mit dem EuGH-Urteil vom 8. September 2011 (Rs. C-279/08 P). Danach heißt es, dass eine selektive Begünstigung nicht vorliegt, wenn die Gruppe der Unternehmen, die eine bestimmte Entlastung enthält, identisch ist mit der Gruppe der Unternehmen, die die mit dieser Entlastung zu mildernde Belastung zu tragen gehabt hätte. Ebenso ist der bloße Verweis des § 60 EnergieStG auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 4 EnergieStG nicht ausreichend, um den selektiven Charakter einer Regelung zu begründen (vgl. insoweit EuGH, Urteil vom 15. November 2011, verb. Rs. C-106/09 P und C-107/09P). Auch der Bundesrat hat diese gutachterliche Stellungnahme seinerzeit in seine Entscheidung zur Beibehaltung des § 60 EnergieStG einbezogen und ist ihr vollumfänglich gefolgt.

§ 227 AO nicht zielführend

Die vom BMF angeführte vermeintliche Alternative, die Rückerstattung der ausgefallenen Energiesteuer im Wege eines Billigkeitsantrags zu erhalten, scheidet in der Praxis aus. Die Zahlungsunfähigkeit des Kunden stellt gerade keinen Billigkeitstatbestand im Sinne der Abgabenordnung dar. Gerade deshalb wurde die Vorläufervorschrift zum § 60 EnergieStG im Mineralölsteuerrecht vor über 30 Jahren geschaffen. Durch die Streichung der Vorschrift würde der Gesetzgeber ausdrücklich dokumentieren, dass es sich nicht um eine Gesetzeslücke handelt, die er nicht gesehen hat und die daher im Wege der Billigkeit geschlossen werden müsste.

Deshalb fordert UNITI eine unveränderte Beibehaltung von § 60 im Energiesteuergesetz.

Kontakt

RA Elmar Kühn
Hauptgeschäftsführer
E-Mail: kuehn@uniti.de
Tel.: +49 (0)30/755 414-300

**Dipl. Verw.Wiss
Dominik Hellriegel**
Leiter Politik
E-Mail: hellriegel@uniti.de
Tel.: +49 (0)30/755 414-416

Benjamin Buchwald
Referent der Geschäftsführung
E-Mail: buchwald@uniti.de
Tel.: +49 (0)30/755 414-355